

## Amtlicher Teil

## Bundesministerium des Innern

## G. Grundsatzfragen der Innenpolitik

Verwaltungsvereinbarung  
zwischen dem  
Bundesministerium des Innern (BMI)  
und  
den Ländern

über die Bereitstellung von digitalen  
geotopographischen und kartographischen Daten  
der Vermessungsverwaltungen der Länder durch das  
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG)

– Bek. d. BMI v. 1. 9. 2006 – G I 4 – 136 115/12 –

Das Bundesministerium des Innern  
und  
der Freistaat Bayern,  
vertreten durch das  
Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
das Land Berlin,  
vertreten durch die  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung  
Geoinformation, Vermessung, Wertermittlung  
das Land Brandenburg,  
vertreten durch den  
Landesbetrieb Landesvermessung und  
Geobasisinformation Brandenburg  
die Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den  
Senator für Bau, Umwelt und Verkehr  
das Land Hessen,  
vertreten durch das  
Hessische Landesamt für Bodenmanagement und  
Geoinformation  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
endvertreten durch das  
Innenministerium,  
dieses vertreten durch den Direktor  
des Landesvermessungsamtes  
das Land Niedersachsen,  
vertreten durch das  
Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das  
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
das Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das  
Ministerium des Innern und für Sport  
der Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das  
Sächsische Staatsministerium des Innern  
das Land Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch das

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt

der Freistaat Thüringen,  
vertreten durch das

Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

- (1) Mit dieser Verwaltungsvereinbarung soll die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Geotopographie weiter intensiviert werden. Die Aufgaben des Bundes nach dieser Verwaltungsvereinbarung werden durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), diejenigen der Länder durch deren Vermessungsverwaltungen wahrgenommen. Diese Kooperation ist Teil der im Aufbau befindlichen Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE), die geschaffen wird, um den Anforderungen von Recht, Verwaltung, Wirtschaft und Umwelt an die Versorgung mit Geodaten gerecht zu werden. Die Landesvermessungsämter nehmen bereits das Geodatenzentrum des Bundes beim BKG für die länderübergreifende Abgabe ihrer topographischen Geobasisdaten an Dritte in Anspruch. In dieser Funktion führt das BKG die Datensätze des „Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem“ (ATKIS<sup>®</sup>) der Vermessungsverwaltungen in Form von Digitalen Landschaftsmodellen, Digitalen Geländemodellen, Digitalen Topographischen Karten und Digitalen Orthophotos technisch zusammen, stellt diese bereit und vertreibt diese an Nutzer, die länderübergreifende oder bundesweite ATKIS<sup>®</sup>-Datensätze benötigen.
- (2) Das von den Vermessungsverwaltungen der Länder aufgebaute und vom BKG bundesweit flächendeckend zusammengeführte ATKIS<sup>®</sup> liefert die topographisch-kartographische Datenbasis für digitale Verarbeitungs- und analoge Ausgabeformen sowie die Raumbezugsbasis für die Anbindung und Verknüpfung geothematischer Fachdaten. Jedes Land führt das ATKIS<sup>®</sup> im öffentlich-rechtlichen Auftrag nach Maßgabe seines jeweiligen Vermessungsgesetzes.

## § 1 Zweck

- (1) Zweck dieser Verwaltungsvereinbarung ist, die ATKIS<sup>®</sup>-Daten durch das Geodatenzentrum des BKG im Auftrag oder mit Erlaubnis der Länder Dritten (Nutzern) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bereitzustellen.
- (2) Das BKG ist in diesem Rahmen auch ein autorisierter Ansprech- und Verhandlungspartner für die Nutzer, ohne dass dabei die verfassungsmäßige Zuständigkeit der Länder im Bereich des Vermessungswesens oder

bereits existierende Vereinbarungen des Bundes mit den Ländern berührt werden.

## § 2 Aufgaben des BKG im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung

Das BKG nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Flächendeckende Zusammenführung aller von den beteiligten Vermessungsverwaltungen der Länder übermittelten ATKIS\*-Daten in seinem Geodatenzentrum.
- Qualitätsprüfung dieser Daten (§ 4) am Maßstab der seitens der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) beschlossenen Standards bezüglich Inhalt und Formatkonsistenz.
- Bereitstellung und Vertrieb der ATKIS\*-Daten in beliebigen Ausschnittsgrößen, auch unter Einsatz moderner online Kommunikations- und Distributionstechniken (online Bestell- und Vertriebssystem). Handelt es sich um landesinterne singuläre Datenbankauszüge, dürfen diese vom BKG anstelle des jeweiligen Landes nur dann vertrieben werden, wenn dabei die Nutzer über Direktabruf den Server des BKG in Anspruch nehmen.
- Erteilung von Nutzungsrechten an den ATKIS\*-Daten an Dritte einschließlich der Festsetzung der zugehörigen Entgelte.
- Abrechnung mit den Nutzern und Abführung der Erlösanteile an die einzelnen Vermessungsverwaltungen.

## § 3 Lenkungsausschuss

- (1) Der Bund und die beteiligten Länder richten zur Überwachung der Zusammenführung und der Bereitstellung von ATKIS\*-Daten der Vermessungsverwaltungen an Nutzer durch das BKG einen Lenkungsausschuss ein, in dem der Bund und jedes beteiligte Land mit jeweils einem Mitglied vertreten sind. Dem Lenkungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
  - Rahmenvorgaben für Vertragsabschlüsse mit Nutzern von ATKIS\*-Daten, insbesondere für Vertragslaufzeiten und für Entgeltreduzierungen nach § 6 Abs. 4. Bei Überschreitung der Rahmenvorgaben für Entgeltreduzierungen hat der Lenkungsausschuss der Überschreitung zuzustimmen.
  - Rahmenvorgaben bei Maßnahmen im Falle von Vertragsverletzungen durch Nutzer des Geodatenzentrums.
  - Überwachung der aus dieser Verwaltungsvereinbarung resultierenden Maßnahmen.
  - Jährliche Prüfung der Vertragsabschlüsse und der Erlösverteilung.
  - Entscheidung über die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Verifizierung von Umsatznachweisen bei den Nutzern und Entscheidung über die Verteilung der Kosten.
- (2) Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses und sein Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren von den Mitgliedern des Lenkungsausschusses gewählt. Sitzungen des Lenkungsausschusses werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

- (3) Der Lenkungsausschuss tritt bei Bedarf zusammen.
- (4) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Der Lenkungsausschuss fasst seine Beschlüsse einstimmig. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.
- (5) Neben dem Vertreter des Bundes, der auch dem BKG angehören kann, nimmt ein Vertreter des BKG mit beratender Funktion an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil und berichtet. Er kann nicht gleichzeitig Mitglied des Lenkungsausschusses sein.
- (6) Über die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die der Genehmigung des Lenkungsausschusses bedürfen.
- (7) Weitere Verfahrensfestlegungen kann der Lenkungsausschuss in einer Geschäftsordnung treffen.

## § 4 Datenbereitstellung

- (1) Die Bereitstellung der ATKIS\*-Daten einschließlich der Metadaten durch die Vermessungsverwaltungen an das BKG erfolgt nach den Beschlüssen der AdV über ihre Einheitlichkeit bezüglich Inhalt, Format und Aktualität. Die Länder verpflichten sich gegenüber dem BKG zur Einhaltung dieser AdV-Standards. Zu den Metadaten gehören insbesondere Angaben zur Spitzenaktualität und zu den Aktualisierungszyklen. Länderspezifische Abweichungen von den Standards teilen die beteiligten Vermessungsverwaltungen dem BKG umgehend mit. Gemeldete Abweichungen sind vom BKG in Nutzungsverträgen mit Dritten verbindlich zu berücksichtigen.
- (2) Über die technische Realisierung des Datentransfers zwischen den beteiligten Vermessungsverwaltungen und dem BKG entscheidet die jeweilige Vermessungsverwaltung im Einvernehmen mit dem BKG. Die Vermessungsverwaltungen verpflichten sich, dem BKG die ATKIS\*-Daten im Vergleich zum Aktualisierungszeitpunkt ihrer Primärsysteme so zeitnah wie möglich – jedoch nicht später als drei Monate – zur Verfügung zu stellen.
- (3) Hinsichtlich der inhaltlichen Qualität der Daten verpflichten sich die beteiligten Vermessungsverwaltungen dazu, dem Geodatenzentrum ATKIS\*-Objekte zu liefern, die zu mindestens 90 % mit den zugehörigen Objekten in der Realität übereinstimmen. Die beteiligten Vermessungsverwaltungen verpflichten sich für ausgewählte Objektarten zu einer über diesen Mindeststandard hinausgehenden inhaltlichen Qualität entsprechend der Anlage 1. Die von den Ländern für ausgewählte Objektarten praktizierten Aktualisierungszyklen ergeben sich aus Anlage 2\*). Die Anlage 2 wird durch die Länder ständig fortgeschrieben.
- (4) Jede beteiligte Vermessungsverwaltung und das BKG benennt jeweils einen Ansprechpartner für die Daten-

\*) Sie enthält Angaben über die von den Ländern ausgewählten Objektarten praktizierten Aktualisierungszyklen. Diese werden auf Grund ständiger Fortschreibungen hier nicht veröffentlicht. Diese Angaben sind bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltung Deutschlands (AdV) erhältlich.

bereitstellung und für die Auskunft über die Datenqualität.

- (5) Bevor sich das BKG Dritten gegenüber zu höheren Qualitätsstandards verpflichtet oder weitere Regelungen notwendig sind, entscheidet darüber der Lenkungsausschuss.

#### § 5 Aufwendungen

- (1) Aufwendungen, die dem BKG in Erfüllung dieser Verwaltungsvereinbarung entstehen, trägt das BKG selbst.
- (2) Die beteiligten Vermessungsverwaltungen tragen die Aufwendungen, die ihnen durch die Bereitstellung ihrer ATKIS<sup>®</sup>-Daten gemäß § 4 dieser Verwaltungsvereinbarung für das BKG in den jeweiligen Ländern entstehen.

#### § 6 Nutzungsverträge

- (1) Die beteiligten Vermessungsverwaltungen ermächtigen das BKG, unmittelbar Nutzungsverträge über ATKIS<sup>®</sup>-Daten mit externen Nutzern gemäß § 2 in Verbindung mit den Rahmenvorgaben des Lenkungsausschusses (§ 3) abzuschließen; die Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz, Eigentumsrechte und sonstige ähnliche Rechte verbleiben hierbei bei den jeweiligen Ländern.
- (2) Das BKG berichtet dem Lenkungsausschuss mindestens einmal jährlich über seine Aktivitäten und Vertragsabschlüsse, die auf diese Verwaltungsvereinbarung zurückgehen.
- (3) Die von den Nutzern zu entrichtenden Entgelte ermitteln sich nach der Richtlinie über Entgelte für die Abgabe und Nutzung von Geobasisinformationen der Landesvermessung (AdV-Entgeltrichtlinie) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Lenkungsausschusses (§ 3).
- (4) Das BKG wird ermächtigt, innerhalb der Rahmenvorgaben nach § 3 Abs. 1 in den Nutzungsverträgen mit Dritten Entgeltreduzierungen wegen Unterschreitens der Qualitätsmargen nach § 4 Abs. 3 zu vereinbaren. Im Falle einer Minderungsklausel ist für Qualitätsmängel eine Frist von mindestens drei Monaten zur Nachbesserung zu vereinbaren, die den Vermessungsverwaltungen zur Mängelbeseitigung zur Verfügung steht.
- (5) Als Grundlage zur Feststellung von Entgeltreduzierungen ist mit dem Nutzungsvertragspartner mindestens eine Prüfung entsprechend der Norm ISO 2859 (allgemeines Prüfniveau, normale Prüfung) zu vereinbaren. Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 1.
- (6) Für etwaige Ansprüche Dritter, die sich auf Eigentumsrechte, geistiges Eigentum, Urheberrechte oder andere Rechte ähnlicher Art an den gelieferten Daten stützen, haften die Vermessungsverwaltungen. Sie stellen das BKG gegenüber solchen Ansprüchen Dritter frei.
- (7) Das BKG vereinbart beim Abschluss von Nutzungsverträgen mit einer umsatzabhängigen Erlösregelung, dass ein Wirtschaftsprüfer alle Unterlagen des Ver-

tragspartners, die hinsichtlich der Abwicklung der Bezahlung relevant sein können, überprüfen kann.

#### § 7 Erlöse

- (1) Der tatsächliche Erlös aus den Nutzungsverträgen über ATKIS<sup>®</sup>-Daten wird in einen Anteil A von 20 % und einen Anteil B von 80 % zerlegt. Der Anteil A wird dem BKG zugeordnet. Der Anteil B wird gemäß Abs. 2 auf diejenigen Vermessungsverwaltungen verteilt, die mit ATKIS<sup>®</sup>-Daten an dem betreffenden Nutzungsvertrag beteiligt sind.
- (2) Die Aufteilung des Anteils B erfolgt entsprechend nachstehendem Verteilungsschlüssel: Sind an einem Nutzungsvertrag  $n$  Vermessungsverwaltungen mit ATKIS<sup>®</sup>-Daten beteiligt, wird zunächst ein fiktives Gesamtentgelt  $G$  unter der Annahme berechnet, dass  $n$  Einzelverträge entsprechend der AdV-Entgeltrichtlinie mit Erlösen  $E_1$  bis  $E_n$  und  $E_1 + \dots + E_i + \dots + E_n = G$  geschlossen worden wären. Der Erlösanteil  $B_i$ , der der Vermessungsverwaltung  $i$  am zu verteilenden Anteil B zusteht, ergibt sich aus dem Verhältnis seines fiktiven Erlösanteils  $E_i$  am fiktiven Gesamtentgelt  $G$  zu  $B_i = E_i \times B/G$ .
- (3) Dem Erlös nach Absatz 1 ist gegebenenfalls der Betrag hinzuzuaddieren, den der betreffende Nutzer zuvor als Entgeltreduzierung (§ 6 Abs. 4) einbehalten hat. Die Erlösminderungen in Folge von Entgeltreduzierungen werden, wenn sie einzelnen Vermessungsverwaltungen zuzuordnen sind, mit den Erlösanteilen der entsprechenden Vermessungsverwaltungen verrechnet. Erlösminderungen, die alleine durch das BKG zu vertreten sind, werden vom Erlösanteil des BKG abgezogen.
- (4) Die Abrechnung der Erlöse erfolgt halbjährlich durch das BKG. Näheres regelt der Lenkungsausschuss. Jede beteiligte Vermessungsverwaltung und das BKG benennt jeweils einen Ansprechpartner zu Fragen der Abrechnung und der steuerlichen Aspekte.

#### § 8 Gültigkeitsdauer und Kündigung

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung gilt mit Ausnahme von § 7 Abs. 1 für vier Kalenderjahre, gerechnet vom 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr des In-Kraft-Tretens (§ 9 Abs. 2) dieser Verwaltungsvereinbarung folgt. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern die Verwaltungsvereinbarung nicht gemäß den Regelungen nach Abs. 3 ff gekündigt wird.
- (2) § 7 Abs. 1 gilt für eine Laufzeit von zwei Jahren gerechnet vom 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr des In-Kraft-Tretens (§ 9 Abs. 2) dieser Verwaltungsvereinbarung folgt. Während dieser Laufzeit werden die betreffenden Prozentsätze vom Lenkungsausschuss auf ihre Plausibilität überprüft. Beschließt der Lenkungsausschuss eine neue prozentuale Erlösverteilung, gilt dieser Beschluss als einvernehmliche Änderung dieser Verwaltungsvereinbarung, die mit Beginn des dritten Kalenderjahres wirksam wird. Im anderen Fall gilt § 7 Abs. 1 solange weiter, bis der Lenkungsausschuss auf eigene Initiative eine andere Erlösverteilung beschließt.
- (3) Der Bund und die Länder können die Verwaltungsvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Mo-

naten zum Jahresende kündigen, frühestens zum Ablauf des Jahres, mit dem die Gültigkeit nach Abs. 1 Satz 1 endet. Im Falle der Kündigung dieser Verwaltungsvereinbarung stellt das BKG die Bereitstellung der ATKIS\*-Daten – des betreffenden Landes/der betreffenden Länder – und die Erteilung von Nutzungsrechten zum frühestmöglichen Zeitpunkt daran ein. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Partnern dieser Verwaltungsvereinbarung zu erklären. Empfangsbevollmächtigt ist der Leiter des Lenkungsausschusses. Er unterrichtet die Partner von eingehenden Kündigungen.

- (4) Die Kündigung eines Landes berührt nicht die Weitergeltung der Verwaltungsvereinbarung für die übrigen Länder, die diese Verwaltungsvereinbarung geschlossen haben.
- (5) Die Kündigung durch den Bund führt zur Aufhebung der gesamten Verwaltungsvereinbarung.
- (6) Sofern sich Bund und Länder im Rahmen der GDI-DE durch Beschluss des Arbeitskreises der Staatssekretäre für E-Government auf Kooperationsstrukturen einigen, die diese Verwaltungsvereinbarung ersetzen sollen, so tritt diese Verwaltungsvereinbarung mit In-Kraft-Treten der neuen Regelung außer Kraft.
- (7) Die Verwaltungsvereinbarung kann von jedem der Partner aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein anderer Partner eine Verpflichtung nach dieser Verwaltungsvereinbarung verletzt und nach schriftlicher Abmahnung seine Pflichten aus dieser Verwaltungsvereinbarung nicht erfüllt. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird die laufende Abrechnungsperiode im Sinne von § 7 Abs. 4 außerordentlich beendet.

#### § 9 Bestandteile und In-Kraft-Treten

- (1) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.
- (2) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Unterschrift der vertragsschließenden Parteien geleistet wird.
- (3) Diejenigen Länder, die zum Stichtag des In-Kraft-Tretens dieser Verwaltungsvereinbarung nicht zu den vertragsschließenden Parteien gehören, können zu Beginn jeder neuen Abrechnungsperiode im Sinne von § 7 Abs. 4 dieser Verwaltungsvereinbarung beitreten. Der nachträgliche Beitritt wird durch Unterschrift des betreffenden Landes auf einem beim Bundesministerium des Innern und einem bei der AdV-Geschäftsstelle hinterlegten Original dieser Verwaltungsvereinbarung bewirkt; er hat keine Auswirkungen auf die in § 8 geregelte Gültigkeitsdauer und Laufzeit. Ab dem Zeitpunkt des Beitritts gehen alle Rechte und Pflichten, die aus dieser Verwaltungsvereinbarung resultieren, auf das betreffende Land über. Ferner ist das betreffende Land an bereits existierende Beschlüsse des Lenkungsausschusses gebunden.

#### § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden haben die Partner nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Verwal-

tungsvereinbarung einschließlich dieser Vorschrift bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Verwaltungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, in diesem Fall rechtsunwirksame Bestimmungen durch andere, im wirtschaftlichen Ergebnis ihnen gleichkommende, zu ersetzen.

Für das Bundesministerium  
des Innern

Berlin, den 25. November 2005

*Dagmar Hesse*

Für den Freistaat Bayern,  
vertreten durch das  
Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation

München, den 8. Dezember 2005

*Prof. Günter Nagel*

Für das Land Berlin,  
vertreten durch die  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung  
Geoinformation, Vermessung, Wertermittlung

Berlin, den 23. November 2005

*Thomas Luckhardt*

Für das Land Brandenburg,  
vertreten durch den  
Landesbetrieb Landesvermessung und  
Geobasisinformation Brandenburg

Potsdam, den 28. November 2005

*Heinrich Tilly*

Für die Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den  
Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Bremen, den 25. November 2005

Im Auftrag  
*Anngret Brandt-Wehner*

Für das Land Hessen,  
vertreten durch das  
Hessische Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation

Wiesbaden, den 29. November 2005

*Wulf Schröder, Präsident*

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
endvertreten durch das  
Innenministerium,  
dieses vertreten durch den

Direktor des Landesvermessungsamtes

Schwerin, den 8. Dezember 2005

*Horst Menze*

Für das Land Niedersachsen,  
vertreten durch das  
Niedersächsische Ministerium für  
Inneres und Sport  
Im Auftrag  
Hannover, den 29. November 2005  
*Wolfgang Draken*

Für das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das  
Innenministerium des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, den 2. Dezember 2005  
*Klaus Mattiseck*

Für das Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das  
Ministerium des Innern und für Sport  
Mainz, den 17. Januar 2006  
Im Auftrag  
*Hans Gerd Stoffel*

Für den Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das  
Sächsische Staatsministerium des Innern  
Dresden, den 16. Januar 2006  
*Gerold Werner*

Für das Land Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch das  
Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt  
Magdeburg, den 5. Dezember 2005  
*Prof. Dr. Klaus Kummer*

Für den Freistaat Thüringen,  
vertreten durch das  
Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr  
Erfurt, den 8. Dezember 2005  
Im Auftrag  
*Prof. Dr. Gerhard Brüggemann*

Nachträglicher Beitritt zur vorgenannten  
Verwaltungsvereinbarung:

Das Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch  
das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum  
tritt dieser Verwaltungsvereinbarung gemäß § 9 Abs. 3  
nachträglich bei  
Stuttgart, den 6. Juli 2006  
*Prof. Volker Schäfer*

Die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch  
den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung  
tritt dieser Verwaltungsvereinbarung gemäß § 9 Abs. 3  
nachträglich bei  
Hamburg, den 19. Mai 2006  
*Winfried Hawerk, Hagen Graeff*

Das Saarland,  
das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- u. Kartenwesen  
vertreten durch  
unter Bezugnahme auf die Protokollnotiz\*)  
vom 11. Juli 2006, Az.: 282/06, 02406 B  
tritt dieser Verwaltungsvereinbarung gemäß § 9 Abs. 3  
nachträglich bei  
Saarbrücken, den 11. Juli 2006  
*Herbert Simon*

Das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch  
das Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein  
tritt dieser Verwaltungsvereinbarung gemäß § 9 Abs. 3  
nachträglich bei  
Kiel, den 24. Mai 2006  
*Joachim Boljen*

\*) Hier nicht veröffentlicht.

## Anlage 1

zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und den Ländern über die Bereitstellung von digitalen geotopographischen und kartographischen Daten der Vermessungsverwaltungen der Länder durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG)

Nachstehende Tabelle ordnet im Sinne von § 4 Abs. 3 einzelnen Objektarten des ATKIS®-Basis-DLM die jeweils einzuhaltenden inhaltlichen Qualitätsanforderungen zu, die über den Qualitätsmindeststandard nach § 4 Abs. 3 hinausgehen:

Code	Objektart	Eigenschaft	Qualitätsanforderung	Bezugseinheit - Anzahl der:
3101	Straße (WDM 1301, 1303, 1305, 1306) (BAB bis Kreisstraße)	Vollständigkeit KN BDI FKT IBD WDM ZUS	95 % 95 % 95 % 95 % 95 % 95 %	Objektteile
3101	Straße (WDM 1307, 9997, 9999) (Gemeindestraße, sonstige)	Vollständigkeit KN BDI FKT IBD WDM ZUS	93 % 93 % 93 % 93 % 93 % 93 %	Objektteile
3103	Platz	Vollständigkeit FKT	93 % 93 %	Objektteile
3104	Straße (komplex)	Vollständigkeit KN	Siehe 3101	Objekte
3105	Straßenkörper	Vollständigkeit BDI, WDM	Siehe 3101	Objektteile
3106	Fahrbahn	Vollständigkeit FKT, ZUS	Siehe 3101	Objektteile
3301	Flughafen	Vollständigkeit GN	93 % 93 %	Objekte
3302	Flugplatz, Landeplatz	Vollständigkeit GN	93 % 93 %	Objekte
3403	Schifffahrtslinie (mit Autofährverkehr)	Vollständigkeit FKT	95 % 95 %	Objekte
3501	Bahnhofsanlage	Vollständigkeit GN BFK	93 % 93 % 93 %	Objekte
3502	Raststätte	Vollständigkeit GN	95 % 95 %	Objekte
3503	Verkehrsknoten	Vollständigkeit GN	95 % 95 %	Objekte
3511	Grenzübergang	Vollständigkeit GN	93 % 93 %	Objekte
3512	Anlegestelle	Vollständigkeit FKT NTZ	93 % 93 % 93 %	Objekte
3513	Tunnel	Vollständigkeit	Siehe 3101	Objektteile

## Anlage 1

zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und den Ländern über die Bereitstellung von digitalen geotopographischen und kartographischen Daten der Vermessungsverwaltungen der Länder durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG)

Code	Objektart	Eigenschaft	Qualitätsanforderung	Bezugseinheit - Anzahl der:
3514	Brücke	Vollständigkeit	Siehe 3101	Objektteile
7101	Verwaltungseinheit	Vollständigkeit	95 %	Objekte
		GN	95 %	
		KN	95 %	
		ADM	95 %	

Die in der vorstehenden Tabelle vereinbarten Prozentwerte verstehen sich als Mindestanforderungen an die inhaltliche Qualität der Daten (Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten im Vergleich zur Realität).

**Das BKG kann die in der vorstehenden Tabelle notierten Qualitätsmargen nach Maßgabe folgender Bedingungen gegenüber Dritten rechtswirksam vereinbaren:**

Die Prozentwerte setzen den Anteil der korrekt gelieferten Daten einer Bezugseinheit ins Verhältnis zur Gesamtheit der gelieferten Daten einer Bezugseinheit.

Daten, die nur deshalb den realen Verhältnissen nicht entsprechen, weil diese sich vor der Datenlieferung innerhalb eines Zeitraums geändert haben, der dem Aktualisierungszyklus (für die betreffende Objektart bzw. das betreffende Attribut) aus Anlage 2 entspricht, werden den korrekt gelieferten Daten zugerechnet.

Der Nutzungsvertragspartner kann die Einhaltung der Mindestanforderungen einer Datenlieferung anhand einer vom jeweiligen Losumfang abhängigen Mindeststichprobe nach ISO 2859 prüfen. Die Stichproben sind hinsichtlich der geographischen Lage der überprüften Daten zufallsverteilt.

Die Prüfung durch den Nutzungsvertragspartner erfolgt durch Vergleich der visualisierten gelieferten ATKIS<sup>®</sup>-Daten mit der Realität (Feldvergleich). Alternativ zur Realität können andere Referenzen (Luftbilder, Fernerkundungsdaten, etc.) genutzt werden. In diesem Fall ist die Qualität und Aktualität des Referenzmaterials durch den Nutzungsvertragspartner dem BKG bekannt zu machen.

Die Ergebnisse dieser Prüfung werden dem BKG durch den Nutzungsvertragspartner offen gelegt. Dem BKG ist freigestellt, selbst oder in Vergabe durch Dritte eine Qualitätsprüfung mit mindestens vergleichbarer Stichprobe durchzuführen.

## D. Öffentlicher Dienst

**Zeitpunkt der Auszahlung des Entgelts  
(§ 24 Abs. 1 Satz 2 TVöD)****hier: Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes  
für Tarifbeschäftigte des Bundes**

Von der tarifvertraglich vorgesehenen Möglichkeit einer Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes (Zahltag) für das Entgelt der Tarifbeschäftigten vom 15. eines jeden Monats auf den letzten Tag des Monats wird ab Dezember 2006; also erstmals im Monat Dezember 2006, Gebrauch gemacht (§ 24 Abs. 1 Satz 2 TVöD in Verbindung mit der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 24 Abs. 1 TVöD). Die Wertstellung des Entgelts für den laufenden Kalendermonat Dezember 2006 auf dem von der/dem Beschäftigten benannten Konto erfolgt somit am Dienstag, dem 2. Januar 2007 (siehe dazu Ziff. 2 zu § 24 TVöD meines Rundschreibens vom 8. Dezember 2005 – D II 2 – 220 210-2/0 –).

Die Auszahlung der Jahressonderzahlung 2006 erfolgt unverändert mit dem Tabellenentgelt und den sonstigen Entgeltbestandteilen für November 2006, also am 15. November 2006 (vgl. Ziffer 4 Teil I Abschnitt A meines Rundschreibens vom 7. Juli 2006 – D II 2 – 220 210-1/20; D II 2 220 210-4/0).

Es wird gebeten, die Beschäftigten in den Dienststellen rechtzeitig in geeigneter Weise über diese Änderung in Kenntnis zu setzen.

Oberste Bundesbehörden  
Abteilung Z und B  
im Haus  
nachrichtlich  
Vereinigungen und Verbände

GMBI 2006, S. 1041

**Bundesministerium der Finanzen**

## Haushalt

**Giroverkehr mit der Deutschen Bundesbank;  
Elektronischer Massenzahlungsverkehr (EMZ)**

– RdSchr. d. BMF v. 2. 8. 2006 – II A 6 – H 2106 – 31/06III –

Aufgrund der geänderten Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank bitte ich, Zahlungsdatenträger für die elektronische Schnittstelle Druckbild F13 (im Einzelfall auch Druckbild F12) ab spätestens

**2. Januar 2007**

einen Tag früher als bisher bei den zuständigen Bundeskassen einzureichen. Ansonsten kann die termingerechte Auszahlung der Anordnungen nicht gewährleistet werden.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ab Ende 2009 die Deutsche Bundesbank voraussichtlich keine Datenträger für den EMZ mehr annehmen wird. Ich beabsichtige deshalb, die Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR) anzupassen. Hiervon unberührt bleiben auf jeden Fall die elektronischen Schnittstellen F13z und F15z. Ich empfehle, gegebenenfalls diese Schnittstellen bei Ihren automatisierten Verfahren einzusetzen.

Oberste Bundesbehörden  
Bundesrechnungshof  
Oberste Finanzbehörden der Länder  
zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der  
Finanzen gehörende Dienststellen

GMBI 2006, S. 1041

## Erlass

**Durchführung des Tarifvertrages für den öffentlichen  
Dienst (TVöD) und des Tarifvertrages zur Überleitung  
der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und  
zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund)  
im Geschäftsbereich des BMF**

Bezug: Erlasse vom

- a) 16. September 1993  
– Z C 3 – O 1715 – 58/93 –  
Z C 6 – O 1715 – 8/93
- b) 14. Februar 1995  
– Z B 4 – P 2100 – 8/95 –  
GMBI 1995 S. 287  
einschließlich der dort aufgeführten  
Bezugserlasse
- c) 4. Dezember 1997  
– Z C 3 – P 1400 – 48/97 (I) –
- d) 16. Juni 2004  
– Z C 3 – P 1400 – 30/04 –
- e) 12. Oktober 2005  
– Z B 4 – P 2102 – 159/05 –
- f) 12. Dezember 2005  
– Z B 4 – P 2102 – 197/05 –
- g) 23. Dezember 2005  
– Z B 4 – P 2102 – 197/05 II –

**Z B 4 – P 2102 – 0047/06**

Bei der Durchführung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) und des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen bitte ich Folgendes zu beachten: